

Beitragsordnung des Vereins „Regionalentwicklung Kraichgau e.V.“

Aufgrund von § 4 der Vereinssatzung hat die Gründungsversammlung am 27. April 2015 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (Mindestbeitrag).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt für

Einzelpersonen	15 Euro
Juristische Personen (Gemeinden, Unternehmen, Vereine; Landkreise)	50 Euro.

- (2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedbeitrag ist fällig

- (1) bei neuen ordentlichen Mitgliedern mit dem Beitritt.
- (2) im Übrigen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

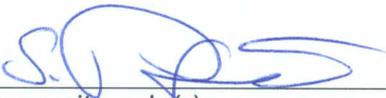
§ 4 Zahlung/Lastschriftverfahren

Für die Zahlungsabwicklung hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für ein Bankkonto zum Lastschrifteinzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats zu erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins „Regionalentwicklung Kraichgau“ in das Vereinsregister in Kraft.

Angelbachtal, 27. April 2015


Vereinsvorsitzende(r)


Schriftführer(in)